

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des AZV „Espenhain“
(Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)
vom 07.11.2019**

Auf Grund des § 60 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung (VerbS) des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28. Mai 2015, zuletzt geändert am 01. November 2018 und §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 07.11.2019 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung vom 01. November 2018 beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Der Abwasserzweckverband „Espenhain“ (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Zweckverbands, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die der Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbands knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum

Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 Verwaltungskostenpflicht

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne des § 2 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar i. S. d. § 2 Abs. 2 ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5 Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und

dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.

(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Zweckverband nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 6

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 11 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 8

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:

1. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
3. die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
4. öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
5. Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
6. Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
7. Entscheidungen über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Petitionen,
8. Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
2. der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des

öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;

4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Absatz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

(3) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen,
2. die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
3. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 10 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
5. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 11

Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Zweckverband vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 12

Verwaltungskostenvorschuss

(1) Der Zweckverband kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Zweckverband den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13

Verwaltungskostenfestsetzung

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(2) Der Verwaltungkostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Zweckverband im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16 Reihenfolge der Tilgung

(1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

(2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 17 Säumniszuschläge

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.

(3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber

jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 7 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 18 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

(1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des Zweckverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Borna, den 07.11.2019

Hagenow
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem

Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 07.11.2019

Hagenow
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Espenhain"
Blumrodapark 6
04552 Borna

Anlage zur Verwaltungskostensatzung
vom 07.11.2019

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des AZV "Espenhain"

Die Höhe der Gebühren bemisst sich wie folgt:

Hinweis:

1 ZE (Zeiteinheit) entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe Kostenstelle 14)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr
0	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	<i>Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7</i>
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	9,31 €/ZE
1.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original	9,24 €/ZE
2	Erteilung einer Bescheinigung	<i>Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7</i>
2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	"
2.2	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Zahlungsstände, Gebühren und Kostenersätze	"
2.3	Schachterlaubnisse	"
2.4	sonstige Bescheinigungen	"

3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung einfacher Art nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dgl, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	kostenfrei
3.2	Erteilung von Auskünften, über Auskünfte einfacher Art hinaus (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG) und Einsichtnahmen in Akten, Unterlagen und Bücher	9,21 €/ZE
4	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen und über abgeschlossene Verfahren	9,19 €/ZE
5	Erteilung einer Zweitschrift	9,24 €/ZE
6	Aufnahme einer Niederschrift	9,29 €/ZE
7	Schreibauslagen/Vervielfältigungen Material-/Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten	
	Schwarz-weiß	
	bis DIN A4	
7.1	einseitig	0,15 €/Seite
7.2	doppelseitig DIN A3	0,23 €/Seite
7.3	einseitig	0,66 €/Seite
7.4	doppelseitig DIN A2	0,72 €/Seite
7.5	einseitig	1,15 €/Seite
7.6	doppelseitig DIN A1	1,23 €/Seite
7.7	einseitig	1,66 €/Seite
7.8	doppelseitig DIN A0	1,73 €/Seite
7.9	einseitig	2,15 €/Seite
7.10	doppelseitig	2,24 €/Seite

	Farbkopien	
	bis DIN A4	
7.11	einseitig	0,27 €/Seite
7.12	doppelseitig DIN A3	0,35 €/Seite
7.13	einseitig	0,77 €/Seite
7.14	doppelseitig DIN A2	0,85 €/Seite
7.15	einseitig	1,27 €/Seite
7.16	doppelseitig DIN A1	1,35 €/Seite
7.17	einseitig	1,77 €/Seite
7.18	doppelseitig DIN A0	1,85 €/Seite
7.19	einseitig	2,27 €/Seite
7.20	doppelseitig	2,35 €/Seite

8 Abwasserangelegenheiten

- | | | |
|-----|--|--|
| 8.1 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen oder juristischen Personen zu deren Nutzung gewünscht wird und dazu weitere Niederschriften | <i>Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7</i> |
| 8.2 | Entscheidungen sonstiger Art über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Abnahmen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, z. Bsp.
Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasseranlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück | <i>Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7</i> |

9 Kopien von Ergebnissen von TV-Befahrungen von Abwasseranlagen

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 9.1 | bei einer Ausleihdauer von 1 Tag bis 5 Tagen | 1/5 der Herstellungskosten |
| 9.2 | bei einer Ausleihdauer ab dem 6. Tag | 1/3 der Herstellungskosten |
| 9.3 | bei einer Ausleihdauer ab dem 11. Tag | 1/2 der Herstellungskosten |

10 Kopien von Ergebnissen von TV-Befahrungen von Abwasseranlagen

Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7

- 11 Genehmigung von Planungen, Stellungnahmen, Unterlagen, der Auswahl von**
Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Zweckverband und Dritten der Zustimmung des Zweckverbandes bedürfen
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14
zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- 12 Anschlussgenehmigung und ähnliches**
- 12.1 Bearbeitung eines Entwässerungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussgenehmigung) einschl. der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage u. a. auch für Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebe- und -pumpenanlagen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde sonstige Genehmigungen und Anordnung
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14
zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- 12.2 Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schachtgenehmigungen
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14
zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- 12.3 Schachtschein und 1 Lageplan bis DIN A3 (max. 6 Monate)
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14
zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- 13 Begehungen vor Ort**
- 13.1 Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung und Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme, Erfassung des Zählerstandes, Meldung in den Gebühreneinzug bei Grundstücksentwässerungsanlagen
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14
zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- 13.2 Hinzuziehen einer bedarfsweisen Hilfskraft
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 14*
- 13.3 Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Nr. 13, jedoch mit Mahnung durch verspäteten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. durch verspätet veranlasste Abnahme
- 10,63 €/ZE
zzgl. der Abrechnung zu Punkt 13.1*

14 **Bearbeitungsaufwand** **nach Zeitaufwand - ZE**

je angefangene Viertelstunde der Beamten, Angestellten und Arbeiter u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für beim Zweckverband Beschäftigten Angestellte und Arbeiter

14.1	einfacher Dienst	9,15 €/ZE
14.2	mittlerer Dienst	9,56 €/ZE
14.3	gehobener Dienst	11,93 €/ZE
14.4	höherer Dienst	15,59 €/ZE

außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes

entsprechend gesetzlicher Vorschriften

14.5 an Arbeitstagen

entsprechend gesetzlicher Vorschriften

14.6 an Sonn- und Feiertagen

entsprechend gesetzlicher Vorschriften

15 **Fahrtkostenersatz**

0,57 EUR/km

pro km durchschnittlicher Straßenentfernung (einfache Strecke) vom Sitz des AZV „Espenhain“ zum Besichtigungsort zzgl. der Stundensätze
entsprechend Kostensätze gemäß Punkt 14

als durchschnittliche Straßenentfernung gelten folgende Entfernungen (einfache Wegstrecke):

Ort		Entfernung
Kitzsch		
Stadt	Kitzsch	13 km
Ortsteil	Braußwig	11 km
Ortsteil	Dittmannsdorf	10 km
Ortsteil	Thierbach	15 km
Industriegebiet	Thierbach/Gemarkungen der Stadt Borna	13 km
Ortsteil	Hainichen	18 km
Ortsteil	Trages	16 km
Böhlen		
Stadt	Böhlen	18 km
Ortsteil	Gaulis	19 km
Industriegebiet	Böhlen-Lippendorf	17 km
Rötha		
Stadt	Rötha	17 km
Ortsteil	Espenhain	14 km
Industriegebiet	Espenhain/Margarethenhain	13 km
Ortsteil	Pötzschau	18 km
Ortsteil	Oelzschau	21 km
Ortsteil	Kömmlitz	22 km

Ortsteil	Mölbis	18 km
Borna		
Stadt	Borna	6 km
Ortsteil	Gestewitz	10 km
Industriegebiet	Thierbach/Gemarkungen d. Stadt Kitzscher	13 km
Ortsteil	Eula	9 km
Ortsteil	Kesselshain	8 km
Ortsteil	Neukirchen mit GWG "BF Neukirchen"	9 km
Ortsteil	Wyhra	8 km
Ortsteil	Zedlitz mit GWG "Zedtlitzer Dreieck"	8 km
Ortsteil	Raupenhain	4 km
Ortsteil	Haubitz	10 km
Neukieritzsch		
Gemeinde	Neukieritzsch	14 km
Ortsteil	Lippendorf	16 km
Ortsteil	Kieritzsch	15 km
Ortsteil	Lobstädt	9 km
Ortsteil	Kahnsdorf mit „Lagune“	13 km
Ortsteil	Großzössen	12 km
Nordufer	Hainer See	14 km
Großpösna		
Gemeinde	Großpösna	
Ortsteil	Dreiskau-Muckern	19 km
Gebiet	Magdeborner HI/Gruna	20 km
Frohburg		
Ortsteil	Nenkersdorf	14 km
Ortsteil	Schönau	11 km
Ortsteil	Prießnitz	14 km
Ortslage	Prießnitz-Siedlung	15 km
Ortsteil	Flößberg	16 km
Ortslage	Flößberg-Neulandsiedlung	14 km
Ortslage	Schildholzsiedlung	18 km
Ortsteil	Tautenhain	22 km
Ortsteil	Frankenhain	18 km
Ortsteil	Hopfgarten	19 km
Ortsteil	Elbisbach	17 km
Ortslage	Kaiserhain	18 km
Ortsteil	Trebishain	16 km
Ortslage	Ottenhain	23 km
Ortslage	Alt-Ottenhain	23 km
Bad Lausick		
Ortsteil	Lauterbach	18 km

Ortsteil	Steinbach	15 km
Ortsteil	Beucha	15 km
Ortsteil	Kleinbeucha	15 km
Ortsteil	Stockheim	16 km

Otterwisch

Gemeinde	Otterwisch	21 km
Ortsteil	Großbuch	22 km

Belgershain

Gemeinde	Belgershain	24 km
Ortsteil	Threna	27 km
Ortsteil	Rohrbach	25 km
Ortsteil	Köhra	26 km

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde im elektronischen Amtsblatt des AZV „Espenhain“ Nr. 04/2019 am 18.11.2019 bekannt gemacht.

Hagenow
Verbandsvorsitzender